



NIEDERSCHRIFT Nr. 06/2024 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: 06.08.2024
im: Pfarrsaal Fontanella
Beginn: 20:00 Uhr

Anwesend:

Werner Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>			<u>Ersatz</u>	
Stefan Martin	<input type="checkbox"/>	Fabio Sperger	<input type="checkbox"/>	Stefan Bickel	<input type="checkbox"/>
Martin Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Verena Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Alexander Müller	<input checked="" type="checkbox"/>
Alfred Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Martina Wesseling	<input checked="" type="checkbox"/>	Roland Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>
René Heckmann	<input checked="" type="checkbox"/>	Bernd Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	David Domig	<input type="checkbox"/>

Entschuldigt nicht erschienen: Stefan Martin, Fabio Sperger, Stefan Bickel;
Unentschuldigt nicht erschienen:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 05/2024 vom 18.06.2024
2. Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung vor Auflageverfahren)
 - a) Antrag Marcell Schäfer; Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr 824/1, GB Fontanella (Parzelle Faschina) von ca. 70m² von „Freifläche/Freihaltegebiet“ in „Baufläche/Mischgebiet“
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) Parkplatz Faschina – Elektroarbeiten
 - b) Parkplatz Faschina – Erdbauarbeiten und Belagsarbeiten
4. Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabenverordnung)
5. Vereinbarung über eine Gemeindekooperation im Bereich der Kinderbetreuung Großes Walsertal
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Allfälliges

Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

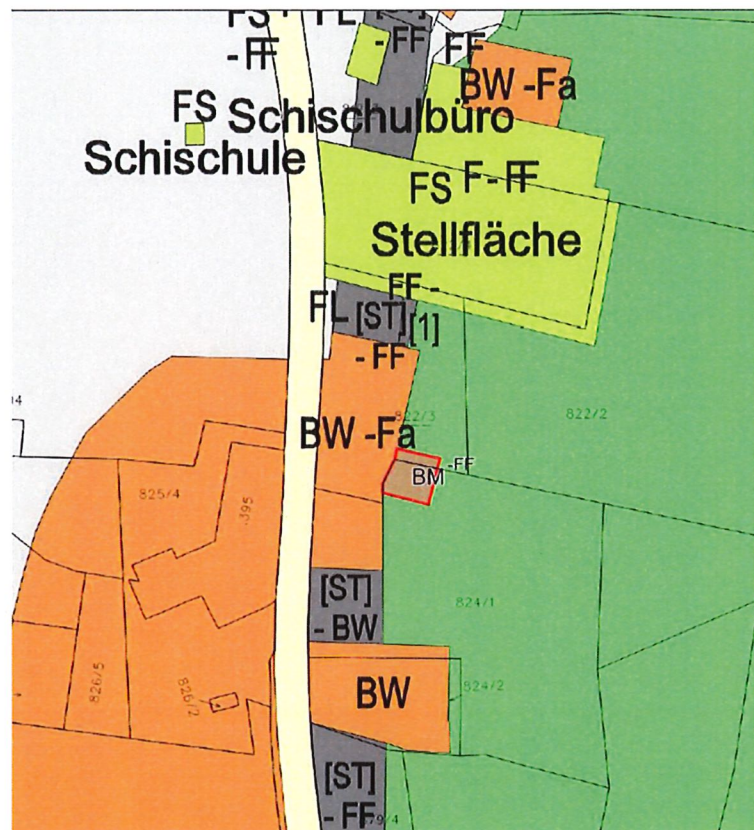
1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 05/2024 VOM 18.06.2024

Die Verhandlungsniederschrift Nr. 05/2024 vom 18.06.2024 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

2. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG VOR AUFLAGEVERFAHREN A) ANTRAG MARCELL SCHÄFER; UMWIDMUNG EINER TEILFLÄCHE DER GSTNR 824/1, GB FONTANELLA (PARZELLE FASCHINA) VON CA. 70M² VON „FREIFLÄCHE/FREIHALTEGEBIET“ IN „BAUFLÄCHE/MISCHGEBIET“

Auf Antrag von Marcell Schäfer, Faschina 51, 6733 Fontanella wird folgender Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans Fontanella behandelt:

Umwidmung einer Teilfläche der GstNr 824/1, GB Fontanella, im Ausmaß von ca. 70 m², von „Freifläche/Freihaltegebiet“ in „Baufläche/Mischgebiet“.



Gemäß § 21 und 23 Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 (idGF) wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Fontanella während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr) aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich (während der Amtsstunden) beim Gemeindeamt Fontanella Änderungsvorschläge erstatten.

3. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

A) PARKPLATZ FASCHINA – ELEKTROARBEITEN

Für den Parkplatz Faschina wurden die Elektroarbeiten ausgeschrieben. Es wurden 4 Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

Licht und Wärme Raggal, Elektro Türtscher Damüls, GWT Elektrotechnik Fontanella, Elektro Willi Andelsbuch;

Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieter. Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Bernd Burtscher möchte vor Vergabe der beiden ausgeschriebenene Elektroarbeiten und Erdbauarbeiten ein vollständiges Konzept der Parkplatzbewirtschaftung vorliegen haben und schlägt die Vertagung der beiden Tagesordnungspunkte vor.

Rene Heckmann wendet ein, dass der Dienstbarkeitsvertrag mit der Familie Schäfer bereits abgeschlossen ist und die Befestigung des Parkplatzes eine Bedingung darstelle. Durch die Vergabe könne Zeit gewonnen werden und die ausführenden Firmen den Baubeginn entsprechend einplanen.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Elektroarbeiten an die Firma Elektro Türtscher laut Angebot vom 03.04.2024 zum Nettopreis von € 30.191,71 zu vergeben.

Die schriftliche Auftragsvergabe an Fa. Elektro Türtscher soll erst dann erfolgen, wenn die Finanzierung bzw. aufsichtsbehördliche Genehmigung für eine Darlehensaufnahme seitens der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gebarungskontrolle, in Aussicht gestellt wird.

B) PARKPLATZ FASCHINA – ERDBAUARBEITEN UND BELAGSARBEITEN

Für den Parkplatz Faschina wurden die Erdbauarbeiten und Belagsarbeiten ausgeschrieben. Es wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Rüf Bau, Hilti&Jehle, Wilhelm und Meyer;

Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieter Prinzip. Es sind 2 Angebote eingegangen, von den Firmen Rüf-Bau und Hilti&Jehle.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig die Erdbauarbeiten und Belagsarbeiten an die Firma Gebrüder Rüf, Bau- und Transport GmbH, laut Angebot vom 09.04.2024 zum Nettopreis von EUR 413.276,83 zu vergeben.

Die schriftliche Auftragsvergabe an Fa. Rüf soll erst dann erfolgen, wenn die Finanzierung bzw. aufsichtsbehördliche Genehmigung für eine Darlehensaufnahme seitens der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gebarungskontrolle, in Aussicht gestellt wird.

4. VERORDNUNGEN ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (PARKABGABENVERORDNUNG)

Der Parkplatz in der Säge, im Bereich der neuen Zufahrt Straße Säge, ist jetzt befestigt und die Arbeiten sind abgeschlossen. Die Parkplätze in der Parzelle Säge sollen ab August 2024 bewirtschaftet werden.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig die Verordnung „Parkabgabenverordnung“, die im Anschluss an die Niederschrift vollinhaltlich hinzugefügt wird.

5. VEREINBARUNG ÜBER EINE GEMEINDEKOOPERATION IM BEREICH DER KINDERBETREUUNG GROßES WALSER TAL

Im vergangenen Jahr wurde der gemeinsame teilweise Prozess Kinderbetreuung Großes Walsertal gestartet. Nach einem Ausschreibungsverfahren entschied man sich für eine Kindergartenpädagogin, welche ab 01.09.2024 diese Koordinationsstelle betreut. Die Gemeinde Thüringerberg wird die Standortgemeinde für die Kindergartenkoordination sein. Die gesamte Vereinbarung wurde von Bgm. Werner Konzett vollinhaltlich verlesen.

Die Kosten für die Koordinationsstelle werden die ersten fünf Jahre vom Land Vorarlberg mit 60% und dann weitere vier Jahre jeweils degressiv um 10% weniger gefördert. Die Kostenaufteilung unter den Gemeinden des Tales ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Gemeindekooperation im Bereich der Kinderbetreuung Großes Walsertal.

6. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

- Der Gehsteig Kirchberg-Säge wurde nochmals mit einer neuen, vielleicht leistbareren Variante an das Landesstraßenbauamt zur Begutachtung geschickt.
- Eine Variante für die Beschriftung vom Gemeindeamt wurde durch das Büro Caldonazzi entworfen.
- Die Friedhofmauer ist fast fertig gestellt. Die Beleuchtung der Friedhofmauer fehlt noch und wird von der Fa. Elektro Türtscher installiert.

7. ALLFÄLLIGES

- Martin Konzett fragt nach, wie die weitere Vorgehensweise bezüglich der Straße Mittelberg geplant ist. Bgm. Werner Konzett: Der Förderantrag wurde bei der AMA eingereicht. Die Zustimmungserklärungen für den Interessentenbeitrag der Wohnungsbesitzer in Mittelberg und Türtsch liegen noch nicht vollständig vor. Die geschätzten Errichtungskosten können aus heutiger Sicht trotz Mehraufwand für die Straßensanierung Mittelberg-Türtsch eingehalten werden.
- Bernd Burtscher fragt wegen dem Gitter beim Tennisplatz bzw. Sportplatz nach. Bgm. Werner Konzett berichtet, dass er in Kontakt mit Daniel Bickel ist.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:00 Uhr (Dauer 2 Stunden).

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Werner Konzett

.....
Sabine Felber

Fontanella, 07.08.2024

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 07.08.2024

10. Verordnung: Parkabgabenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE FONTANELLA ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (PARKABGABENVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 06.08.2024, wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Zif. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:
 - a) Parkplatz Säge: alle Parkplätze den im beiliegenden Lageplan „Parkraumbewirtschaftung Säge“ vom 06.08.2024 dargestellten Flächen.

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt:
 - a) von 08:00 bis 20:00 Uhr 1,00 Euro pro Stunde
 - b) von 08:00 bis 20:00 Uhr 4,00 Euro (Tages-Tarif)
 - c) 60,00 Euro (Monats-Tarif)
 - d) 400,00 Euro (Jahres-Tarif)
- (2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten, zu erfolgen.

(4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gem. § 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei den Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefon (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat im Wege eines vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Dienstes an das elektronische System zu erfolgen. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheines mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum im Wege der Telekommunikation.

§ 4

Ausnahme von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 gut sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Gültiger Berechtigungsschein zur Benützung des Güterweges Fontanella Säge-Seewald, ausgestellt von der Gemeinde Fontanella.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Wer gem. § 7 Abs. 1 Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgaben hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen in einer Verkehrsordnung gemäß § 5 Abs. 1 über die Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

(5) Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

W e r n e r K o n z e t t

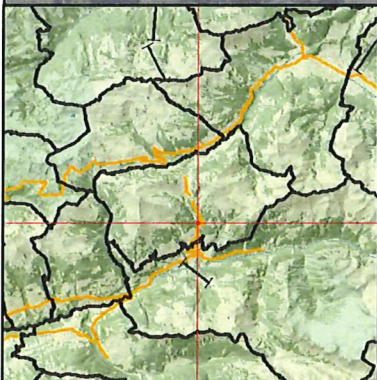


Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.



Parkraumbewirtschaftung Säge

Ersteller Datum: 06.08.2024

Erstellungsdatum 07.08.2024

Gemeinde Fontanella

Gemeindeamt
 Kirchberg 25
 6733 Fontanella
 Tel. +43 (0) 5554 5215
 Fax +43 (0) 5554 5215 15
 info@gemeinde.fontanella.at



Erstellt für Maßstab
 1:750



Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem (GIS). Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, für Aktualität wird keine Haftung übernommen.





Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.